



Luxemburg, den 2. Oktober 2015

## **PRESSEMITTEILUNG 07/2015**

### **Urteil in der Rs. E-3/15 *Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz ./. Gemeinde Vaduz***

#### **BESCHWERDERECHT GEGEN UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN**

Mit heutigem Urteil hat der Gerichtshof Fragen des Staatsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein zur Auslegung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (“die Richtlinie”) beantwortet.

Nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung (“UVP“) im November 2013 erklärte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, dass ein Projekt der Gemeinde Vaduz zur Erweiterung einer Deponie mit den umweltschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sei. Die Klärung bestimmter Fragen hinsichtlich der Prüfung der Umweltauswirkungen des Projekts wurde jedoch in nachgelagerte Bewilligungsverfahren verschoben. In solchen Verfahren haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen (“Umweltschutz-NRO“) keinen Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung. Eine solche Umweltschutz-NRO, die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz, erhob insoweit Beschwerde gegen die Entscheidung der Regierung, als damit die Klärung gewisser Fragen in nachgelagerte Bewilligungsverfahren verschoben wurde. Der Staatsgerichtshof entschied, dem Gerichtshof Fragen zur Anwendbarkeit und Wirkung der Richtlinie im nationalen Recht, zur Auslegung von Artikel 11 der Richtlinie hinsichtlich des Rechts, die materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmässigkeit von UVP-Entscheidungen anzufechten, und zu den Rechtsfolgen im Falle einer Verletzung des Beschwerderechts vorzulegen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Richtlinie am 8. Dezember 2012 in den Rechtsbestand des EWR übernommen wurde. Die Frist zur Umsetzung endete am selben Tag. Liechtenstein war daher dazu verpflichtet, die Richtlinie in seine nationale Rechtsordnung umzusetzen und sie auf das gegenständliche UVP-Verfahren anzuwenden.

Der Gerichtshof verwies auf seine Rechtsprechung, wonach das EWR-Recht nicht verlangt, dass sich Einzelpersonen und Wirtschaftsteilnehmer vor nationalen Gerichten unmittelbar auf nicht umgesetzte EWR-Vorschriften berufen können. Liechtenstein hat sich jedoch dazu entschieden, EWR-Recht in seinem innerstaatlichen Recht ohne weitere nationale Umsetzung anzuwenden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Ob die Bestimmung einer Richtlinie im Falle eines Konflikts mit dem innerstaatlichen Recht unmittelbare Wirkung entfaltet, hängt einzig vom liechtensteinischen Recht ab. Artikel 3 des EWR-Abkommens sieht vor, dass die EWR-Staaten unabhängig von der Form und den Mitteln der Durchführung alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass eine umgesetzte Richtlinie im Falle eines Konflikts mit dem nationalen Recht vorgeht, und um die Anwendung und Wirksamkeit der Richtlinie zu gewährleisten. In jedem Fall ist es ein integraler Bestandteil der Ziele des EWR-Abkommens, dass die nationalen Gerichte verpflichtet sind, innerstaatliche Vorschriften soweit wie möglich im Einklang mit dem EWR-Recht auszulegen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 11 der Richtlinie sicherstellen soll, dass der betroffenen Öffentlichkeit, einschliesslich Umweltschutz-NRO, ein weiter Zugang zu Gerichten gewährt wird, um zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen. Obwohl EWR-Staaten einen Ermessensspielraum haben bei der Wahl des Verfahrensstadiums, in dem eine UVP-Entscheidung angefochten werden kann, dürfen die angewendeten Massnahmen die Ausübung der durch die Richtlinie verliehenen Rechte in der Praxis nicht praktisch unmöglich machen oder übermässig erschweren. Die Verlagerung der Klärung entscheidungswesentlicher umweltrelevanter Fragen, wie der in Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie angeführten, in nachgelagerte Verfahren, in denen Umweltschutz-NRO keinen Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung haben, ist nicht mit Artikel 11 der Richtlinie vereinbar, da dadurch deren Beschwerderecht verletzt würde.

Schliesslich hielt der Gerichtshof für den Fall einer Verletzung des Beschwerderechts fest, dass es in Ermangelung einer EWR-Regelung zu Rechtsbehelfen in einem bestimmten Bereich und entsprechend der Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität, Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen EWR-Staaten ist, die zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung der Verfahren, die den Schutz der den Einzelpersonen und Wirtschaftsteilnehmern aus dem EWR-Recht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, zu bestimmen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.